

Rechtssache T-423/04

Bunker & BKR SL

gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Anmeldung eines Bildzeichens mit dem
Wortelement ‚B.K.R.‘ als Gemeinschaftsmarke — Ältere nationale Wortmarke
BK RODS — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b
der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 5. Oktober 2005 II - 4037

Leitsätze des Urteils

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative
Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche
Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke —
Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bildmarke mit dem Wortelement „B.K.R.“
und Wortmarke BK RODS*

(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

II - 4035

Für österreichische Durchschnittsverbraucher besteht keine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke zwischen einem als Gemeinschaftsmarke angemeldeten Bildzeichen mit dem Wortelement „B.K.R.“ für „Bekleidungsstücke für Damen, Herren und Kinder; Gürtel, Schuhwaren (ausgenommen orthopädische Schuhe) und Kopfbedeckungen“ in Klasse 25 des Nizzaer Abkommens und der in Österreich eingetragenen älteren Wortmarke BK RODS für verschiedene Waren

ebenfalls in Klasse 25, da bei einer Gesamtwürdigung der Zeichen die zwischen ihnen bestehenden bildlichen, klanglichen und begrifflichen Unterschiede hinreichend sind, um es trotz der Identität der betreffenden Produkte auszuschließen, dass die Ähnlichkeiten zwischen den Zeichen beim Durchschnittsverbraucher die Gefahr von Verwechslungen hervorrufen.

(vgl. Randnrn. 76-77)